



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.27 RRB 1913/2113**
Titel **Museumsgebäude Winterthur.**
Datum 11.10.1913
P. 815–816

[p. 815] Mit Eingabe vom 28. Juni 1913 stellt der Stadtrat Winterthur an den Regierungsrat das Gesuch um Verabfolgung eines Staatsbeitrages für den Bau des am 2. März 1913 von der Gemeindeversammlung beschlossenen neuen Museumsgebäudes, welches zur Aufnahme der Bibliothek und der naturwissenschaftlichen Sammlungen der Stadt, sowie der Kunstsammlungen des Kunstvereins bestimmt sei. Dem Beschluß der Gemeinde sei eine Sammlung freiwilliger Beiträge vorausgegangen, welche zunächst ungefähr Fr. 460,000 ergeben habe, dann aber, inbegriffen eine Schenkung Reinhart, auf zirka Fr. 665,000 gestiegen sei. Die Leistungen der Stadt betragen Fr. 450,000 an die Baukosten und Fr. 165,000 Wert des Baugrundes, zusammen also Fr. 615,000. Der Anspruch der Stadt Winterthur ergebe sich aus Analogie zu den Leistungen des Staates an die projektierte Zentralbibliothek in Zürich und sei dann zu rechtfertigen, wenn die Institution in Winterthur in ähnlicher Weise allgemeinen Interessen des Kantons und seiner Einwohner, oder eines grossen Teils derselben zu dienen bestimmt sei, wie die Zentralbibliothek in Zürich. Unter diesem Gesichtspunkte werde zum voraus ein Teil des ganzen Gebäudes auszuscheiden sein, nämlich derjenige, der zur Aufnahme der Kunstsammlungen bestimmt sei und dessen Kosten Winterthur allein zu tragen habe. Dagegen sei bei der Bibliothek und den naturwissenschaftlichen Sammlungen eine Mitwirkung des Kantons angezeigt. Die Bibliothek sei eine der ältesten Institutionen dieser Art, im Jahre 1660 gegründet und seither stets liebevoll gepflegt und geäufnet durch freiwillige Spenden und jährliche Zuwendungen der Stadt. Heute zähle die Bibliothek zirka 80,000 Nummern und sei durch Gemeindebeschluß vom 2. März 1913 als Eigentum der politischen Gemeinde (früher der Bürgergemeinde) erklärt worden, als Separatvermögen der politischen Gemeinde zu verwalten. Es sei selbstverständlich, daß bei einer Beteiligung des Staates an den Baukosten die Benutzung der wissenschaftlichen Büchersammlung allen Einwohnern des Kantons unentgeltlich gewährt werden müsse, wie dies bei der Zentralbibliothek der Fall sei. Was die sehr reichhaltigen und interessanten naturwissenschaftlichen Sammlungen betreffe, so stehen sie nicht nur der Bevölkerung von Winterthur und Umgebung, sondern auch den hohem Schulen der Stadt für Lehrzwecke zur Verfügung, und tatsächlich seien ja // [p. 816] Gymnasium und Industrieschule in Winterthur in höherem Maße Kantonsschule als die Kantonsschule in Zürich. Gerade die Raumnot der Schule sei ein wesentlicher Punkt der Begründung des Antrages auf Erstellung des neuen Gebäudes gewesen. Nachdem das Gesetz betreffend die Erweiterung der Kantonsschule in der Volksabstimmung gefallen sei, habe Winterthur es als seine Pflicht erachtet, den hohem Schulen wenigstens das ganze alte Museumsgebäude einzuräumen und Bibliothek und Sammlungen in einem Neubau unterzubringen.



Was die Höhe des Staatsbeitrages betreffe, den Winterthur erwarten zu können glaubt, so solle ähnlich gerechnet werden wie bei der Zentralbibliothek. Der Stadtrat rechnet dabei abzüglich der Baukosten für die Kunstsammlung mit einer Summe von Fr. 382,000, die aus städtischen Mitteln aufzubringen sei, und für welche der Kanton ähnlich wie bei der Zentralbibliothek die Hälfte mit zirka Fr. 190,000 zu übernehmen hätte.

Es kommt in Betracht:

Eine gesetzliche Bestimmung, welche den Staat zur Leistung eines Beitrages an die Bibliothek- und Sammlungsbauten in Winterthur verpflichten würde, existiert nicht; sie müßte erst geschaffen werden. Wenn aber unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit und der Bedingung unentgeltlicher Zugänglichkeit der Bibliothek und Sammlungen für alle Einwohner des Kantons ein Staatsbeitrag verabfolgt werden soll, so sind grundsätzlich und beim Ausmaß des Beitrages die Konsequenzen für analoge Fälle nicht außer Acht zu lassen, namentlich auch wäre die vom Stadtrat äugest eilte Berechnung einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Analogie mit der Beteiligung des Kantons am Zentralbibliothekbau trifft schon deshalb nicht zu, weil es sich hier um die längst notwendige bessere Unterbringung der dem Kanton Zürich gehörenden Kantonsbibliothek handelt, in Winterthur um Bibliothek und Sammlungen, an denen der Staat kein Eigentumsrecht besitzt. Gleichwohl soll der Gedanke einer gewissen Staatsbeteiligung am Bibliothek- und Sammlungsbau in Winterthur nicht grundsätzlich und von vorneherein abgelehnt werden, wenn auch von der Übernahme der Hälfte des auf die Stadt fallenden Teiles durch den Kanton die Rede nicht sein kann. Der Zeitpunkt, diesen Gedanken zu prüfen, auf ein erneutes Beitragsgesuch der Stadt Winterthur einzutreten und das richtige Ausmaß zu bestimmen, wird gekommen sein, wenn der Bau fertig, die Baurechnung abgeschlossen sein und letztere mit einer genauen Ausscheidung der auf die verschiedenen Abteilungen des Baues fallenden Kosten dem Regierungsrate vorgelegt wird.

Nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Auf das Gesuch der Stadt Winterthur um Verabfolgung eines Staatsbeitrages an ihre Bibliothek- und Sammlungsbauten kann zurzeit aus den in den Erwägungen angeführten Gründen nicht eingetreten werden.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur und die Erziehungsdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/29.03.2017]